



Marktgemeinde Vösendorf

2331 Vösendorf Schlossplatz 1
Polit. Bezirk Mödling Land Niederösterreich
☎ 01 / 699 03 Fax: 01 / 699 03 / 12
UID.Nr: ATU 38020707

KUNDMACHUNG 27/03

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat am 26.8.2003 gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1976, LGBl. 1000- 12, verordnet:

Verordnung

über die planmäßige Verteilung von Ratten

Aufgrund des Überhandnehmens der Ratten in der Marktgemeinde Vösendorf wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Verteilung der Ratten in der Marktgemeinde Vösendorf angeordnet.

§ 1

Die planmäßige Verteilung der Ratten hat auf allen verbauten Grundstücken, in allen Kellern, auf allen Lager- und Schuttplätzen, Gärten, Dämmen, Uferböschungen, in allen Gräben, Kanälen usw. zu erfolgen.

Zur Sicherung des Erfolges ist die Rattenverteilung auch auf alle von der Rattenplage nicht befallenen Häuser und Grundstücke zu erstrecken.

§ 2

Alle Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigten) der angeführten Realitäten sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie auch den einschlägigen Anweisungen des bestellten Leiters der Verteilungsarbeiten und dessen Gehilfen genau nachzukommen, ihnen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Wird die Durchführung der angeordneten planmäßigen Verteilung der Ratten sowie der sich darauf beziehenden behördlichen Maßnahmen von den Eigentümern (Pächtern, Nutzungsberechtigten) verweigert, oder den mit der Verteilung betrauten Personen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke verwehrt so können die Verteilungsmaßnahmen zwangsweise durchgeführt werden, wobei den gemäß § 3 verpflichteten Personen die durch die zwangsweise Durchführung erwachsenen Mehrkosten auferlegt werden.

§ 4

Die Kosten der Rattenvertilgung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigten) des Grundstücks bzw. der Baulichkeit zu tragen.

§ 5

Das Auslegen der Giftköder erfolgt durch das Personal des beauftragten befugten Schädlingsbekämpfers und ist vom Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigten) in einer von der Gemeinde anzulegenden Liste zu bestätigen.

§ 6

Die Giftköder müssen während der Zeit der Auslegung vor dem Zugriff von Kindern und der Aufnahme von Haustieren geschützt werden. Besondere Vorsicht ist in Lebensmittelmagazinen, Vorratsräumen aller Art, Futtermitteldepots und ähnlichen Räumlichkeiten zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass eine Vermengung der Giftköder mit Lebens- und Futtermitteln unter allen Umständen vermieden wird. Hunde, Katzen Kaninchen und sonstige Haustiere sind von den Auslegestellen fernzuhalten. Die vorgenannte Firma ist verpflichtet, die Auslegung der Giftköder durch Anschlag einer Warntafel: „Vorsicht! Rattenköder!“ anzukündigen.

§ 7

Aufgefundene tote Ratten und Mäuse müssen von den Eigentümern (Pächtern, Nutzungsberechtigten) sofort, von Ratten nicht angenommene Köder nach 8 Tagen eingesammelt und 40 cm tief vergraben oder verbrannt werden.

§ 8

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister gemäß § 33 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit einer Geldstrafe bis zu €218.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 72 Stunden zu bestrafen.

§ 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung in Kraft.

Der Bürgermeister

Meinhard Kronister